

An den  
Magistrat Stadt  
Hochheim am Main  
-Ordnungsamt-  
Burgeffstraße 30  
65239 Hochheim am Main

**Anzeige einer Gaststätte  
mit Alkoholausschank gem. § 3 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetzes (HGastG)  
Anmeldung bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG + e.V.)**

**Der Betrieb muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes bei der Gemeinde angezeigt werden.**

**Antragsteller bzw. Vertreter der juristischen Person**

**Betreiber der Gaststätte:** \_\_\_\_\_

**Wohnanschrift:** \_\_\_\_\_

**Betrieb/Gaststätte:** \_\_\_\_\_

**Betriebsanschrift:** \_\_\_\_\_

Neuaufnahme ab \_\_\_\_\_  Betriebsübernahme ab \_\_\_\_\_

**Gewerbeanzeige eingegangen am:** \_\_\_\_\_

**Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind zeitgleich mit der Gewerbeanmeldung folgende Unterlagen vorzulegen:**

	beantragt am:	liegt vor:
<b>1. Personalausweis oder Reisepass und</b> Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde, sofern der Wohnort nicht Hochheim ist		
<b>2. Bescheinigung in Steuersachen</b> Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführern/-innen <b>sowie</b> für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz		
<b>3. Nachweis (Quittung) über das beantragte Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Behörde, Beleg-Art: 0, Hessisches Gaststättengesetz</b> Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern/-innen, bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden		
<b>4. Nachweis (Quittung) über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 GewO zur Vorlage bei der Behörde, Beleg-Art: 9, Hessisches Gaststättengesetz</b> Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern/-innen <b>sowie</b> auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist). Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.		
<b>5. Auszug aus dem Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung</b> Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von allen Geschäftsführern/-innen <b>sowie</b> auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist).		
<b>6. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht</b> Beantragung <b>online</b> unter <a href="https://www.vollstreckungsportal.de">https://www.vollstreckungsportal.de</a> von allen Geschäftsführern/-innen <b>sowie</b> auch für die eingetragene Gesellschaft.		
<b>7. Auszug aus dem Handelsregister</b> vom zuständigen Registergericht		

### **Hinweis zur Anmeldung eines Gaststättenbetriebes mit Alkoholausschank**

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens **6 Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen. (Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen).

### **Die Bescheinigungen zu 3. und 4. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:**

Magistrat der Stadt Hochheim  
Ordnungsamt  
Burgeffstraße 30  
65239 Hochheim am Main

### **Hinweis:**

Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten.

### **Rechtsgrundlage:**

- Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)
- § 15 Gewerbeordnung (GewO) Empfangsbescheinigung

### **Datenübermittlung:**

Als zuständige Behörde sind wir nach § 7 HGastG verpflichtet, die in dieser Anzeige angegebenen Daten unverzüglich an folgende weiteren Behörden zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zu übermitteln:

- Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Fax: 06192/201-1892
- Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz & Veterinärwesen, Fax: 06192/201-6192